

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach;

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in Rimbach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 18.12.2019 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die angestrebte Nutzungsänderung sowie -ergänzung beschlossen, die 1 Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in Rimbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße (B38) am südlich gelegenen Ortsausgang der Gemeinde Rimbach. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst konkret folgende Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 3/25, Nr. 3/28 (teilweise), und Nr. 3/30 (teilweise), Nr. 3/31, Nr. 3/32 (teilweise), Nr. 50/32 (teilweise) und Nr. 50/45. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in der Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach am 18.12.2019 als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde.

Zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Vorentwurfsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in Rimbach, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht und Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan; Anlage 2: Bestandsplan fiktiv; Anlage 3: Entwicklungsplan; Anlage 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Anlage 5: Artenschutzbeitrag), in der Zeit

vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020

beim Bauamt der Gemeinde Rimbach im Rathaus, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes der Gemeinde Rimbach sind:

Montag und Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Rimbach (www.rimbach-odw.de → Leben & Wohnen → Bauen und Wohnen → Offenlage Planverfahren) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/ehgf8gn4qp>) im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereithalten.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeitern des Bauamtes über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, möglich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Im Gräben“ in Rimbach (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Rimbach hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Rimbach, den 07.01.2020

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister**